

Mein Schulwegplan

Mein Name: _____

Gemeinschaftsgrundschule Börgersbruch

-Offene Ganztagschule-

Dresdener Str. 43

45549 Sprockhövel



Achte auf die Eule!

Ich zeige dir, worauf du auf deinem Schulweg ganz besonders achten musst und bitte dich, meine Hinweise ernst zu nehmen, da ich deinen Schulweg genau kenne.

Inhaltsverzeichnis

THEMA	Seiten
• Grußwort der Bürgermeisterin	3
• Sicherheitshinweise der Polizei	4 – 13
• Schulwegplan	14
• Straße „Bochumer Straße“ Kreuzung „Querspange“	15
• Fußgängerampel „Hauptstraße“ / Ecke „Mühlenstraße“	16
• Querungshilfe „Hauptstraße“ in Höhe REWE Fritsche	17
• Straße „Hombergstraße“	18
• Straße „Brinkerstraße“	19
• Straße „Bochumer Straße“ / Kreisverkehr „Eickerstraße“	20
• Busregeln	21
• Checkliste für Eltern	22
• Wichtige Infos zur Schülerfahrkostenübernahme	23
• Kopie des Antragformulars zur Fahrkostenübernahme	24 – 26
• Fahrplan der Schulbuslinie 5	27
• Fahrplan der Schulbuslinie 6	28
• Ausmalbild	29
• Kontaktdaten der Grundschule Börgersbruch	30
• Informationen zum Herausgeber	31

An die Eltern der Schulanfänger



Liebe Eltern,

mit Beginn des neuen Schuljahres beginnt für Ihr Kind, wie auch für viele andere Kinder, ein neuer Lebensabschnitt. Viel Neues stürmt auf sie ein, und auch die Teilnahme am Straßenverkehr mit den damit verbundenen Regeln ist Neuland, welches erstmalig betreten wird. Dabei müssen selbst wir, die Erwachsenen, immer wieder erneut feststellen, wie viel Aufmerksamkeit eine korrekte Teilnahme am Straßenverkehr erfordert.

Damit Ihr Kind sicher zur Schule und nach Hause kommt, wurden von der hiesigen Stadtverwaltung und den Grundschulen in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde Schulwegpläne für die Sprockhöveler Grundschulen erarbeitet. Diese Pläne sollen Ihren Kindern helfen, die jeweilige Schule möglichst ohne Gefährdung zu erreichen.

Dabei ist zu beachten, dass der Schulweg mit den geringsten Gefahren nicht immer der Kürzeste ist. Alle an diesem Heft Beteiligten empfehlen daher, die im Plan eingezeichneten Wege zu benutzen, und diese auch mit Ihren Kindern einzuüben.

Ihrem Kind wünsche ich einen sicheren Schulweg und viel Erfolg im neuen Lebensabschnitt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Noll

Die Bürgermeisterin

Liebe Eltern!

Täglich verunglücken Kinder auf unseren Straßen.

Die typische Unfallbeschreibung:



Das Kind lief plötzlich auf die Straße. Selbst die Notbremsung des Autofahrers verhinderte den Zusammenprall nicht. Das Kind wurde schwer verletzt.

Sie als Eltern können entscheidend mithelfen, solche Unfälle zu vermeiden,

- wenn Sie Ihr Kind frühzeitig und ausdauernd zum richtigen Verhalten im Verkehr erziehen.
- wenn Sie sich als Erwachsene klar machen, welchen Schaden Sie als schlechtes Vorbild anrichten.
- wenn Sie sich als Verkehrsteilnehmer bewusst machen, dass Kinder – einfach weil sie klein sind – nicht alles überschauen, was sich auf den Straßen abspielt, und meist viel zu quirlig sind, um Gefahren vernünftig einschätzen zu können.

Vor allem aber kommt es darauf an, dass Erwachsene sich so vorbildlich verhalten, dass die Kinder ein risikoreiches Verhalten nicht nachahmen können.

Wie oft kann man beobachten, dass Erwachsene eine rote Ampel missachten, obwohl Kinder in der Nähe sind, oder eine Fahrbahn an besonders gefährlicher, ungesicherter Stelle überqueren.

Können wir dann erwarten, dass Kinder sich richtig verhalten?

Trägt nicht das schlechte Vorbild der Erwachsenen mittelbar zum nächsten Kinderunfall bei?

Bitte denken Sie doch über diese Fragen nach. Versuchen Sie, Ihrem Kind Vorbild zu sein und es so zu erziehen, dass es sich sicher und geschützt im Verkehr bewegen kann.

Ihre
Kreispolizeibehörde

Ihre
Stadt Sprockhövel

SOCIAL MEDIA



Liebe Eltern,

als Polizei möchten wir Sie eindringlich bitten:

Wenn Sie verdächtige Beobachtungen feststellen,

nutzen Sie bitte **NICHT** Social Media (Whats APP, Facebook, Instagram etc.)
um zu informieren.

Wenden Sie sich bitte direkt an die Schule
oder
rufen Sie den [Notruf 110](#) an.

Ein stetiger Austausch von Schule und Polizei ist durch Ihre örtlichen Bezirksdienstbeamten
gegeben.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihre



www.polizei.nrw.de/ennepe-ruhr-kreis

Ratschläge der Polizei für einen sicheren Schulweg

Mit dem neuen Lebensabschnitt „Schule“ beginnt für Ihr Kind zugleich eine Zeit größerer Selbstständigkeit, vor allem auch im Verkehr.

Doch die Straße ist für Kinder im Einschulungsalter ein Gefahrenbereich, der ihre Fähigkeiten überfordert.

Wussten Sie eigentlich, dass:

- Kinder im Alter von 4-5 Jahren Schwierigkeiten haben, ein fahrendes von einem stehenden Auto zu unterscheiden?
- Kinder in diesem Alter glauben, Autos hätten keinen Anhalteweg (Reaktionszeit/Bremsweg)?
- Kinder im Alter von 6 Jahren einen stark eingengten Blickwinkel haben und 1/3 weniger sehen als Erwachsene?
- Kinder erst mit 7 Jahren rechts und links einigermaßen unterscheiden können?

Genau aus diesen Gründen ist es umso wichtiger, dass Sie als Eltern den Schulweg **intensiv und frühzeitig** mit Ihrem Kind ablaufen und auf mögliche Gefahren auf dem Schulweg **hinweisen!**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie daher hilfreiche Tipps und Ratschläge der Polizei, wie Sie Ihr Kind gut und sicher auf den bevorstehenden Schulweg vorbereiten können.



SICHTBARKEIT



Früher sichtbar und damit besser unterwegs sind Kinder, die Reflektoren an Kleidung und Tornister tragen: Bereits aus rund 150 m Entfernung erfasst das Scheinwerferlicht eines Autos einen Verkehrsteilnehmer, der reflektierende Kleidung trägt.



ELTERNTAXIS

Eltern begründen ihr Hol- und Bring-Verhalten ganz unterschiedlich:

- „Ich muss mein Kind beschützen.“
- „Der Tornister meines Kindes ist zu schwer.“
- „Es ist bequem und schnell.“
- „Die Busfahrt ist zu lang oder zu umständlich.“
- „Wir kommen morgens so schlecht in die Gänge.“



Gefahrensituationen

Behinderungen oder Gefährdungen zum Schulbeginn bzw. -ende resultieren häufig aus der Unbedachtheit und dem Fehlverhalten beim Bringen oder Abholen der Kinder.

Häufig kommt es zu

- gefährlichen Fahr- und Wendemanövern,
- unerlaubtem Halten in „zweiter Reihe“ oder im Halteverbot (Sichtbehinderung für Kinder durch wartenden Fahrzeuge),
- nicht angepasster Geschwindigkeit,
- sowie Behinderungen von Schulbussen.

Hinzu kommt, dass Kinder oft Gefahren noch nicht richtig einschätzen können. Beispielsweise steigen sie direkt zur Fahrbahn hin aus oder laufen unvermittelt zwischen parkenden Fahrzeugen hervor, um die Straße zu überqueren.

Positive Effekte

Die tägliche Bewältigung des Schulwegs zu Fuß hat eine Reihe von positiven Einflüssen auf die kindliche Entwicklung.

Dazu zählen:

- eine höhere Konzentrationsfähigkeit im Unterricht,
- eine gesteigerte körperliche Fitness
- und eine Stärkung des Sozialverhaltens der Kinder untereinander.

Kinder werden dadurch in die Lage versetzt, frühzeitiger ein Bewusstsein für Gefahrensituationen im Straßenverkehr zu entwickeln. Helfen Sie, alle Kinder zu schützen, vermeiden Sie unnötige Autofahrten zur Schule und parken Sie gegebenenfalls in ausreichender Entfernung!

Hier einige Tipps, wie Sie Ihren Kindern das nötige Rüstzeug mitgeben können, das sie im Straßenverkehr brauchen:

Die Basis der Verkehrserziehung

Klare Verkehrsregeln und Verhaltensregeln sind die Grundlage!



Die Kinder können die komplizierten Zusammenhänge des Straßenverkehrs noch nicht verstehen. Sie können nicht abschätzen, welche Ursache zu welcher Folge führt.

Daher sind klare Regeln für sie von lebenswichtiger Bedeutung. Das gilt auch noch im Grundschulalter.

Vermeidungsverhalten ist im Straßenverkehr das Erste, was ein Kind lernen muss. Als Kindergartenkind weiß es längst, dass der Bordstein (**STOPPSTEIN!**) bedingungslos die Grenze ist. Und doch muss das immer wiederholt werden:

„Halt! / Stopp, hier ist die Grenze! / Halt! Bis hierhin und nicht weiter!“

Ihre Anweisungen müssen kurz und deutlich sein!

Ihre Reaktion auf Fehlverhalten Ihres Kindes im Straßenverkehr muss kurz, formelhaft und energisch sein. Sie muss zudem sofort erfolgen, nicht mit zeitlicher Verzögerung. Lassen Sie in dieser Situation **keine Diskussion** zu. Es geht zunächst nicht darum, ihm die Gefahr und die Zusammenhänge zu erklären. Einsicht ersetzt erst langsam, insbesondere im Laufe der Schulzeit, diese „Konditionierung“:

„Nein! / Stopp! / So nicht!“





- Kinder handeln spontan. Das ist grundsätzlich gut und wir Erwachsenen können diesbezüglich viel von ihnen lernen. Doch im Straßenverkehr muss das Temperament gebremst werden:
- Vermeiden Sie, dass Ihr Kind sich vor dem Straßenverkehr fürchtet!
- Vermeiden Sie es, Ihrem Kind Angst vor dem Straßenverkehr zu machen. Also nicht so: „Verkehrsteilnehmer leben gefährlich! / Sehr viele Kinder verunglücken täglich. / Ich habe so sehr Angst um dich!“ Ängstliche Kinder verhalten sich unsicher; sie zögern erst sehr lange und stürzen dann unbedacht drauflos.

Beschreiben Sie Gefahren also sachlich:

- „Du brauchst dich nicht zu fürchten! Doch wenn du einfach unbedacht losrennst, bringst du dich in Gefahr. Desto wachsamer du bist, desto sicherer bist du auch. Wenn du den Verkehr genau beobachtest und die Regeln einhältst, brauche ich mir keine Sorgen um dich zu machen.“
- In der Verkehrserziehung müssen Sie energisch sein - aber auch sachlich!
- Die Experten der Verkehrserziehung sagen: Gefahr muss Kindern „akustisch“ und „taktil“ vermittelt werden.
- „Akustisch“, das sind Ihre Worte, Ausrufe und Töne, wie wir sie weiter oben beschrieben haben.
- „Taktil“ bedeutet tasten, berühren. Das heißt, dass Sie zusätzlich zum akustischen Signal auch zugreifen sollen, wenn Gefahr droht. Reißen Sie Ihr Kind zurück! Halten Sie es fest! Fassen Sie es energisch an der Schulter oder am Handgelenk! Es soll die Bedrohlichkeit der speziellen Situation durch die energische Berührung auch körperlich spüren.
- Natürlich hauen Sie Ihr Kind nicht, und es macht auch keinen Sinn, ausgiebig zu schimpfen! Ihre kurze, energische akustische und taktile Reaktion bewirkt den gewünschten Effekt. Doch achten Sie darauf, diese energischen „Warnsignale“ nur in gefährlichen Situationen einzusetzen.



- Wenn Sie ständig schimpfen und Ihr Kind immer wieder „zurechtrütteln“, nutzt sich der Effekt ab oder kehrt sich sogar ins Gegenteil.
- Wenn Sie ansonsten aber liebevoll, verständnisvoll und erklärend reagieren, wird Ihr Kind durch Ihr völlig anderes Verhalten die Gefährlichkeit einer Situation sofort begreifen.
- Trennung von Gehweg und FAHRBAHN unbedingt beachten und klar betonen!
- Ihr Kind muss lernen, dass das Gehen auf dem Gehweg die Regel, das Betreten der Fahrbahn die Ausnahme ist.
- Verdeutlichen Sie akustisch sowie taktil und durch Ihr eigenes Beispiel, dass Gehweg und Fahrbahn zwei völlig unterschiedliche Verkehrswege sind.
- Wenn Fußweg und Radweg durch Markierungen voneinander getrennt sind, erklären Sie dem Kind die Markierungen.
- Lassen Sie Ihr Kind daher immer an der verkehrsabgewandten Seite von sich gehen, auch, wenn Sie es fest an der Hand halten (**KINDERSEITE!**).
- Geht es allein, so soll es sich ebenfalls an der Innenseite des Gehweges bewegen. So wird selbst ohne Worte deutlich: Die Fahrbahnseite ist immer tabu!
- Aus dem Auto lassen Sie Ihr Kind ausnahmslos zur Seite aussteigen, die der Fahrbahn abgewandt ist (**GEHWEGSEITE**).
- Halten Sie es an, dabei stets auch auf Fahrradfahrer zu achten: „Halt! Schau, nach beiden Seiten; dann noch mal schauen! Die FAHRBAHN ist frei? Dann erst aussteigen!“



Das Überqueren der Fahrbahn



- Halten Sie Ihr Kind an, stets die „Überquerungshilfen“ zu nutzen; das sind Fußgängerampeln, Fußgängerüberwege (Zebrastrifen), Verkehrsinseln. Diese zu erreichen muss es auch kleine Umwege in Kauf nehmen.
- Das Überqueren der Fahrbahn muss aufmerksam, zügig und quer zum Verkehr geschehen. Dies muss immer wieder geübt werden!
- Sind Überquerungshilfen nicht vorhanden, so wählt Ihr Kind eine Stelle aus, an der eine gute Sicht in beide Richtungen vorhanden ist. An unübersichtlichen Orten wird die Fahrbahn nicht überquert.
- **Der ZEBRASTREIFEN birgt jedoch eine besondere GEFAHR, da viele Verkehrsteilnehmer den Vorrang des Kindes (Fußgänger) NICHT BEACHTEN. Bitte hier gesondert intensiv diese Art der Querung WEITER ÜBEN!! Er suggeriert eine Sicherheit, die es dort nicht gibt.**
- Vor dem Überqueren der Fahrbahn wird am STOPPSTEIN immer angehalten.

Dieser Stopp findet grundsätzlich statt, auch wenn offensichtlich kein Auto kommt!

Zitat: „Am STOPPSTEIN, am STOPPSTEIN, da bleib ich erstmal stehn‘. Und muss dann zu ALLEN, zu ALLEN Seiten sehn.

Erst wenn alles frei ist, oder alle Autos stehn‘, dann darf ich erst rüber auf die andere Seite gehen!“ (Liedtext, SV Polizei EN)

- Erst nach links schauen? Diese Regel zum Verhalten im Straßenverkehr ist nicht zuverlässig!

Achtung! Vor dem elften Lebensjahr sind Kinder nicht in der Lage, zuverlässig „rechts“ von „links“ zu unterscheiden. Die Anforderung, erst nach links und dann nach rechts zu schauen, verunsichert. Es soll einfach zu beiden (ALLEN) Seiten sehen und hören.

- Beim Überqueren der Straße wird nicht geträumt und nicht getrödelt!

Zitat: „Nicht rennen und nicht pennen!“



Verhalten von Kindern an der Fußgängerampel

Auch die Symbole auf der Ampel sind wichtig –
nicht nur die Farben rot, gelb und grün!



Die Bedeutung der Farben an einer Ampel bleibt für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sehr abstrakt. Auch bei älteren Kindern können noch Unsicherheiten auftreten. „Bei grün darfst du gehen!“, genügt als Information also nicht. Verbinden Sie an der Fußgängerampel die Bedeutung der Farben mit den jeweiligen Symbolen:

„Rot heißt immer Stopp!“ Damit wir das nicht vergessen, sehen wir auf der roten Ampel das stehende Männchen.

Grün bedeutet, dass wir gehen dürfen, damit wir das sicher erkennen, zeigt uns die Ampel jetzt das grüne gehende Männchen.

Das rote, stehende Männchen bedeutet: „Stopp, Gefahr!“ Das grüne, gehende Männchen bedeutet: „Wir sind dran!“

Auch hier gilt: Nicht rennen und nicht pennen!

Ihr Kind muss auch lernen, den Verkehr aus der Sicht des Autofahrers zu sehen!

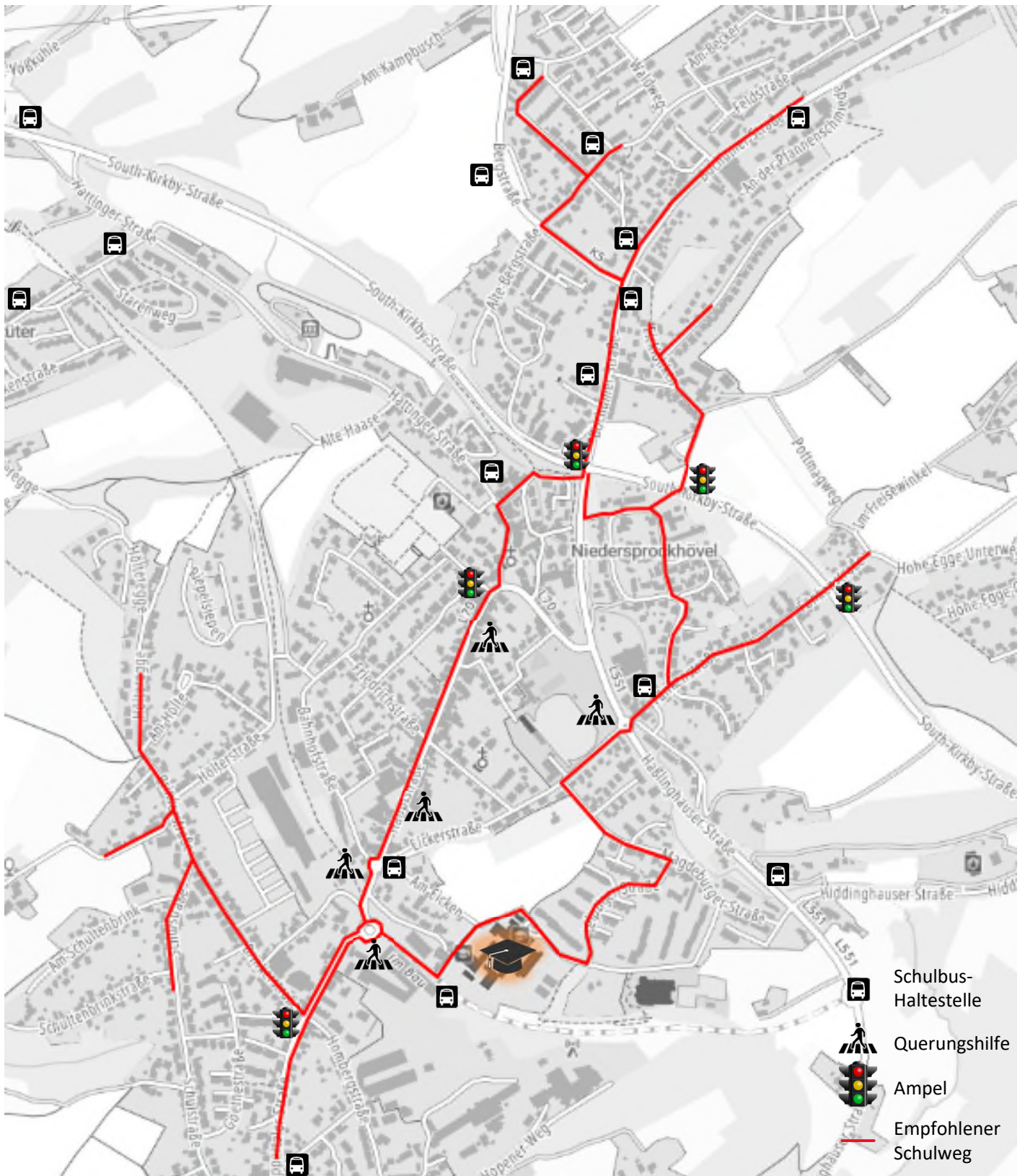
Sobald Ihr Kind die Farben und Symbole der Ampel aus der Sicht des Fußgängers beherrscht, erklären Sie auch, was der Autofahrer sieht:

Wir sehen das grüne, gehende Männchen. Wir wissen also, dass wir gehen dürfen. Auf der anderen Seite sieht der Autofahrer gleichzeitig ein rotes Licht. So weiß er, dass er jetzt stoppen muss.

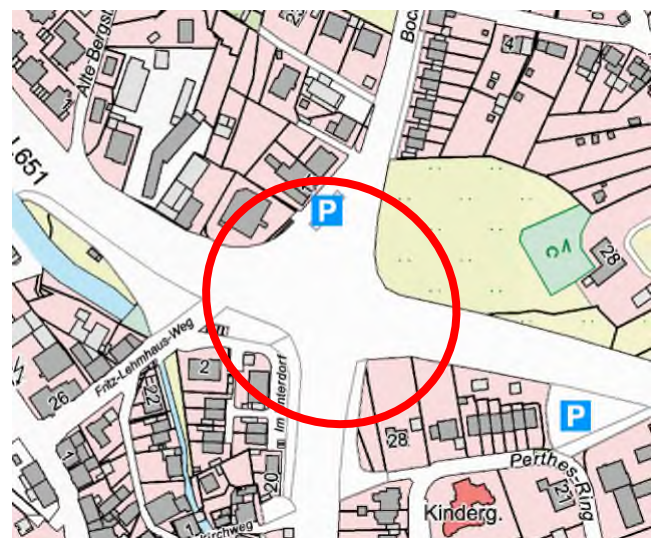
Beides zusammen bewirkt, dass der Verkehr sicher für uns wird. Die Ampel zeigt dir das rote, stehende Männchen. Du musst warten, denn gleichzeitig sieht der Fahrer ein grünes Licht. Er weiß, dass er fahren darf.



SCHULWEGPLAN DER GRUNDSCHULE BÖRGERSBRUCH



Kreuzung Querspange (B51) / Bochumer Straße



Hier gibt es sehr viel Verkehr, daher unbedingt die Fußgängerampeln benutzen!

Aber Vorsicht: Rechtsabbieger, die aus Hattingen kommen, sehen nur ein blinkendes Fußgänger Männchen!

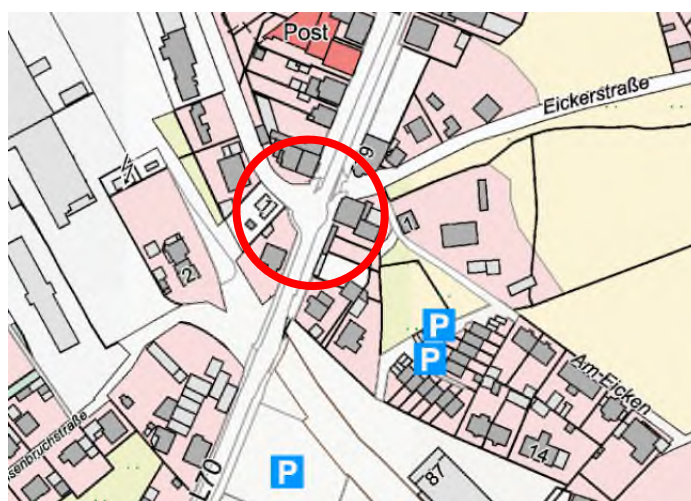
Fußgängerampel im Bereich Hauptstr./Ecke Mühlenstraße



Fußgängerampel benutzen!

Hier herrscht sehr viel Verkehr.

Querungshilfe Hauptstraße in Höhe REWE Fritsche



Hier ist besondere Vorsicht geboten!

Die Straße ist stark befahren, daher unbedingt die Querungshilfe benutzen!

Hombergstraße



Unbedingt den vorhandenen Bürgersteig benutzen!

Wenn du in Richtung Zentrum (Schule) die Hombergstraße überqueren willst, dann solltest du immer über die Fußgängerampel gehen.

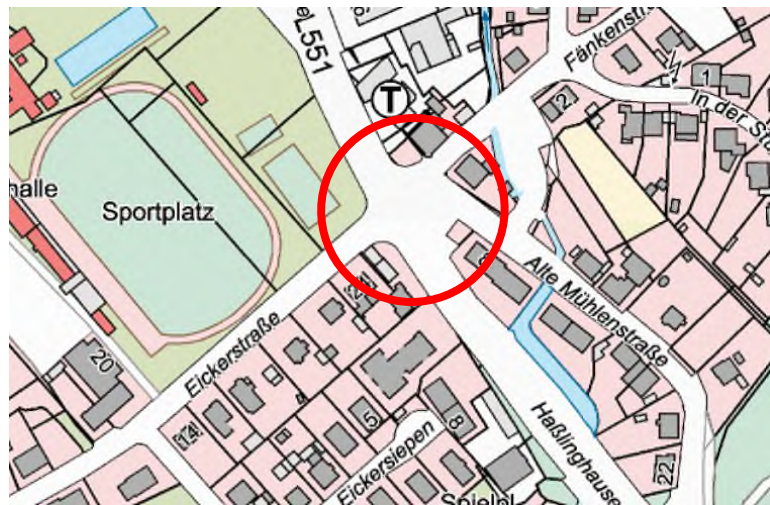
Brinkerstraße



Wenn du Richtung Zentrum die Brinkerstraße überqueren musst, gehe immer bis zur Fußgängerampel!

An der selben Kreuzung solltest du direkt danach mit Hilfe der Ampel auch die Hauptstraße überqueren.

Bochumer Straße / Kreisverkehr Eickerstraße

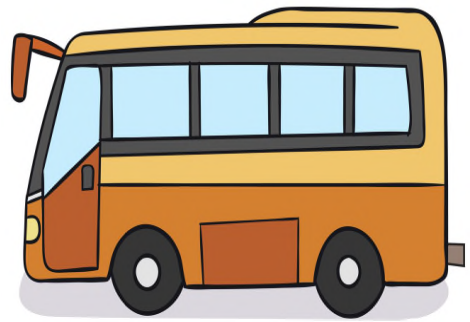


Beachte bitte:

Hier herrscht sehr viel Verkehr, nutze zum Überqueren der Straßen immer die vorhandenen Zebrastreifen!

BUSREGELN

Diese Busregeln müssen gemeinsam mit Ihnen und den Kindern besprochen und geübt werden!



Richtiges Verhalten an der Haltestelle

- Es gilt, rechtzeitig von zu Hause loszugehen.
- Kinder/Jugendliche, die auf dem Weg zur Haltestelle hetzen müssen, achten nicht genug auf den Straßenverkehr.
- Für alle Schülerinnen und Schüler sollte ein ordnungsgemäßes Verhalten an Haltestellen und im Bus eine Selbstverständlichkeit sein.
- Beim Warten an der Haltestelle wird nicht herumgetobt, sodass keine Gefahr besteht, dass Schülerinnen und Schüler beim Laufen oder Spielen auf die Fahrbahn geraten.
- Der Sicherheitsabstand zum STOPPSTEIN – mindestens ein Meter – wird eingehalten. So können die Busfahrerin bzw. der Busfahrer gefahrlos in die Haltebucht einfahren und problemlos die Tür öffnen.
- Das Einsteigen sollte zügig und ohne Drängeln oder Schubsen erfolgen.
- Der Schulranzen sollte vor dem Einsteigen vom Rücken und in die Hand genommen werden. So können die Fahrgäste unfallfrei einsteigen.
- Um ein zügiges Einsteigen zu ermöglichen, sollte die Fahrkarte herausgeholt werden, bevor der Bus die Haltestelle anfährt.

Das Aussteigen

- Für das Buspersonal ist es oft schwer, alles rund um den Omnibus im Blick zu haben. Trotz der großen Außenspiegel gibt es Bereiche, die von der Busfahrerin oder dem Busfahrer nicht eingesehen werden können. Diese Bereiche nennt man „toter Winkel“.
- Beim Aussteigen sollte auch auf den Fahrradverkehr geachtet werden, da dieser nicht immer auf aussteigende Fahrgäste Rücksicht nimmt.
- Kinder und Jugendliche sollen NIEMALS vor oder hinter dem haltenden Bus über die Fahrbahn laufen! Sie sollen immer warten, bis der Bus abgefahren ist, erst dann können sie genau sehen, ob die Fahrbahn frei ist.

Checkliste für Eltern

Hier können Sie nun prüfen, ob Sie den ersten Alleingang verantworten können. Beobachten Sie und entscheiden Sie Punkt für Punkt:



Unser Kind kann die Entfernung zu einem heranfahrenden Auto/Motorrad vor dem Überqueren der Fahrbahn richtig abschätzen

Es kennt die Bedeutung der Ampelfarben bzw. der Zeichen der Verkehrssicherheitsberater und der Bezirksdienstbeamten der Polizei und kann die Druckknopfampel bedienen.

Es hält am STOPPSTEIN immer an.

Es schaut vor dem Betreten der Fahrbahn zu allen Seiten

Es sucht vor dem Überqueren den Blickkontakt mit den Fahrzeugführern.

Es überquert die Fahrbahn immer auf dem kürzesten Weg.

Wenn es zwischen parkenden Autos die Fahrbahn überqueren muss, hält es an der Sichtlinie nochmals an und schaut , ob die Fahrbahn frei ist

Es weiß, dass der kürzeste Weg nicht immer der sicherste ist. Es sucht sich deshalb Querungshilfen (Fußgängerampeln oder Verkehrsinseln etc.) aus.

Unser Kind kennt seinen künftigen Schulweg in- und auswendig.

Unser Kind weiß wie es sich an der Bushaltestelle und im Schulbus zu verhalten hat.

Unser Kind weiß um die Wichtigkeit der Sichtbarkeit im Straßenverkehr.

Es ist mit reflektierender/fluoreszierender Bekleidung oder Materialien ausgestattet.

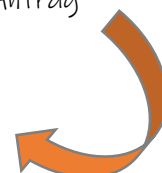
Jedes „Nein“ bedeutet „weiterüben“!

Wichtige Informationen zur Schülerfahrkostenübernahme

Ihr Kind besucht die wohnortnächste Schule? Der Fußweg ist trotzdem 2,0km oder länger? Oder kann Ihr Kind aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht zu Fuß zur Schule gehen? Dann können Sie einen Antrag auf Fahrkostenerstattung bei der Stadt Sprockhövel stellen!



Hier geht's
direkt zum
Antrag



Für die Antragstellung zur Schülerfahrkostenübernahme muss vor Beginn des Schuljahres ein Antragsformular ausgefüllt und beim Schulverwaltungsamt der Stadt Sprockhövel eingereicht werden.

Nach Erhalt und eingehender Prüfung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zur Fahrkostenübernahme erhalten Sie von der Stadt schriftlich Bescheid.

Seit dem Schuljahr 2024/25 gibt es zudem für die Nutzung der Schulbusse einen sog. Fahrausweis. Dieser wird bei Bewilligung der Fahrkostenübernahme durch das Schulverwaltungsamt erstellt und Ihrem Kind per Postbrief i.d.R. zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellt. Die Ausstellung dieses Fahrausweises ist für Sie kostenfrei. Bei Verlust oder Beschädigung fallen für die Ersatzgestaltung Verwaltungsgebühren an.

Der Fahrausweis berechtigt nur zur Nutzung des durch die Stadt Sprockhövel eingerichteten Schülerspezialverkehrs!

Der Ausweis in Scheckkartenform sollte bitte immer mit dem zur Verfügung gestellten Befestigungsmaterial am Schulranzen befestigt sein und beim Einstieg in den Schulbus dem Fahrer vorgezeigt werden. Der Fahrausweis beinhaltet nur Informationen wie Vornamen des Kindes, Schule, Schulbuslinie und den Namen der Haltestelle. Nähere personenbezogene Daten werden datenschutzrechtlich nicht aufgeführt.

Der Fahrer des Schulbusses ist dazu berechtigt im Zweifelsfalle Schüler ohne gültigen Fahrausweis von der Beförderung an diesem Tag auszuschließen.

Antrag auf Übernahme der Schüler*innenfahrkosten für das Schuljahr 20__/__

Gemäß § 4 SchfkVO NRW

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen

- Dies ist ein **Erstantrag** **Folgeantrag** (Grund ankreuzen)
- Umzug Änderung der Beförderung
- männlich weiblich divers Schulwechsel

Name u. Vorname Schüler*in	Geburtsdatum
Straße u. Hausnummer	PLZ u. Wohnort
Schule	Klasse bzw. Jahrgang
Besucht die Schule seit/ab	Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt)

Für Schüler*innen, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:
Die nächstgelegene öffentliche Schule wird nicht besucht, weil

Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. mit §120 Abs. 1 SchulG NRW

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Name, Vorname Antragsteller/in (soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte/r)

Datum/Unterschrift

Schulstempel

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten

- aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur Schule (vgl. Hinweise auf der Rückseite)
- aufgrund einer körperlichen od. geistigen Behinderung* aus gesundheitlichen Gründen*

*Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen vorliegen, ist dem Schulträger mit Antragstellung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eine Schülerzeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
(hierfür ist ein Bestellformular der VER für das Deutschlandticket Schule ausgefüllt mit Antragstellung einzureichen. Dieses wird Ihnen vom Sekretariat der Schule ausgehändigt)
- Beförderung mit dem eingerichteten Schülerspezialverkehr/Schulbus – Linie
(zur Nutzung des Schulbusses ist das tägliche Mitführen des Fahrausweises zwingend erforderlich. Dieser wird Ihnen durch den Schulträger zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ausgegeben und unentgeltlich zur Verfügung gestellt)
- Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem PKW/Fahrrad
(bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Punkt 4. und 5. auf der Rückseite des Antrags)

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung werden entsprechend der Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Schülerzeitkarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgegeben.

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der SchfkVO zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis, erkenne sie an und willige der Datenverarbeitung nach DSGVO ein.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers/in

Vom Schulträger auszufüllen:

- Anspruch erfüllt, Genehmigung erteilt für
- Schülerzeitkarte
 - Schülerspezialverkehr
 - Wegstreckenentschädigung
- Antrag abgelehnt

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO)

Die SchfKVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Sprockhövel als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fussweg) in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10 sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums) mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

(Wenn keine Schülerzeitkarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfKVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)

- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Schulverwaltungsamt unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfKVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfKVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW oder dem Fahrrad und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schülerzeitkarten (auch bekannt als „Schokoticket“; seit Schuljahr 2023/24 ersetzt durch das „Deutschlandticket Schule“)

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden Schülerzeitkarten den Schülerinnen und Schülern über das vom Schulträger beauftragte Verkehrsunternehmen auf Antrag ausgehändigt. Die Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar. Verlässt ein/e Schüler/in vor Ende des Schuljahres die Schule, so verliert die Bewilligung einer durch den Schulträger bezuschussten Schülerzeitkarte seine Gültigkeit. Bei einem Umzug muss die Schulverwaltung durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schülerzeitkarte weiterhin belassen werden kann, oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und das Ticket daher gekündigt werden muss.

Für diese vom Schulträger bezuschussten Schülerzeitkarten, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, ist von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Eigenanteil von bis zu 14 EUR je Beförderungsmonat zu tragen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 EUR je Beförderungsmonat. Dieser Eigenanteil ist direkt an das beauftragte Verkehrsunternehmen zu zahlen. Erhält der/die Schüler/in laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) ist für eine vollständige Kostenbefreiung eine Bescheinigung dem Schulträger vorzulegen.

4. Fahrausweise (ab Schuljahr 2024/25)

Zur Nutzung des eingerichteten Schülerspezialverkehrs in Form von eingesetzten Schulbussen wird durch den Schulträger ein Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgestellt. Dieser Ausweis beinhaltet die Informationen wie die Fahrausweis-Nr.; Vorname des Kindes, Name der besuchten Schule; Schulbuslinie; Name der Haltestelle sowie der maximale Bewilligungszeitraum und gleichzeitig Gültigkeit des Ausweises. Dieser Ausweis berechtigt nur zur unentgeltlichen Mitnahme in den vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Fahrausweis muss vor jeder Fahrt dem Fahrer des Fahrzeugs vorgezeigt werden.

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW oder mit dem Fahrrad

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Sprockhövel (ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

Schüler/innen, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag bei der Stadt Sprockhövel eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer.

6. Kostenträger

Eine Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger ist bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 EUR möglich, ggf. vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§2 (1) SchfKVO). Soweit über den schülerfahrkostenrechtlichen Rahmen hinausgehende Kosten anfallen, kann der Beförderungsbedarf grundsätzlich beim zuständigen Träger der Sozialleistungen als Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. §54 (1) Nr. 1 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) geltend gemacht werden.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schülerspezialverkehrs durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben. Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Sprockhövel mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Schülerzeitkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Sprockhövel als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann. 25

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Aufgabenbereich	Schulverwaltung / Schülerspezialverkehr
Verantwortliche Person	Stadt Sprockhövel Die Bürgermeisterin Fachbereichsleitung I.2. Rathausplatz 4 45549 Sprockhövel Telefon: +49 (0) 2339/917-0 Fax: +49 (0) 2339/917-300 Email: info@sprockhoevel.de
Datenschutzbeauftragte	Stadt Sprockhövel Datenschutzbeauftragte Rathausplatz 4 45549 Sprockhövel Telefon: +49 (0) 2339/917-364 Email: datenschutz@sprockhoevel.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Antragstellung Übernahme Schülerbeförderungskosten gem. §4 SchfkVO NRW <u>Bei Nutzung Schülerspezialverkehr:</u> Datenverarbeitung für die Erstellung eines Fahrausweises zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Verordnung zur Ausführung des §97 Abs. 4 Schulgesetz
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Schulverwaltungsamt der Stadt Sprockhövel; zur Schülerbeförderung beauftragte Beförderungsunternehmen im nicht öffentlichen Personennahverkehr
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums 5 Jahre
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 (EUDSGVO) • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Art. 16 (EU-DSGVO) • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 (EUDSGVO) • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände gemäß Art. 21 (EU-DSGVO) • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen gemäß Art. 77 (EUDSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: +49 (0) 211 / 38424-0 Fax: +49 (0) 211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet http://www.ldi.nrw.de

Fahrplan Schulbus LINIE 5 (Apfel) der Grundschule Börgersbruch



Bitte beachte:

Für die Berechtigung zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres beim zuständigen Schulträger schriftlich ein Antrag auf Fahrkostenerstattung zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage im Schulsekretariat.

1x Hinfahrt Montag bis Freitag:

<u>Haltestellen-Nr.</u>	<u>Haltestellen-Bezeichnung</u>	<u>Uhrzeit zur 1. Std.</u>
1.	Löhener Egge	07:12
2.	Im Brahm	07:14
3.	Hilgenstock	07:15
4.	Hausherr	07:16
5.	GGs Börgersbruch	07:20
6.	Hattinger Straße / Raiffeisenmarkt	07:24
7.	Gedulderweg / Starenweg	07:27
8.	Gedulderweg / Amselweg	07:30
9.	Gedulderweg / Bergschänke	07:32
10.	Gedulderweg / Hackstückstraße	07:35
11.	Johannessegener Str.	07:39
12.	Alte Poststraße	07:40
13.	GGs Börgersbruch	07:50

Rückfahrten Montag bis Freitag:

Nach Unterrichtsschluss der	4. Stunde	11:50
	5. Stunde	12:45
	6. Stunde	13:35

ab Grundschule bis Haltestelle 1 Löhener Egge

Fahrplan Schulbus LINIE 6 (Loko) der Grundschule Börgersbruch



Bitte beachte:

Für die Berechtigung zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres beim zuständigen Schulträger schriftlich ein Antrag auf Fahrkostenerstattung zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage im Schulsekretariat.

1x Hinfahrt Montag bis Freitag:

Haltestellen-Nr.	Haltestellen-Bezeichnung	Uhrzeit zur 1. Std.
1.	Flüsbusch	07:00
2.	Sprockhövel Dräing	07:01
3.	Bossel	07:03
4.	Im Kühlen Grunde	07:04
5.	Sprockhövel Kleinbeckstr.	07:05
6.	Am Schlagbaum	07:06
7.	Pöttingstraße	07:07
8.	Sirrenberg / Zur Windmühle	07:08
9.	Sirrenberg / Gaststätte Vogelbruch	07:10
10.	Sirrenberg / Obersohler Weg	07:11
11.	Sirrenberg / Bauernhof Wiegold	07:12
12.	Hohe Egge	07:14
13.	Fänkenstraße	07:16
14.	GGs Börgersbruch	07:20
15.	A. d. Pfannenschmiede	07:26
16.	Bochumer Str. / Schmiedebach	07:28
17.	Krünerstraße	07:29
18.	Wendehammer Hammertal	07:32
19.	Bochumer Str. / Schultenbusch	07:33
20.	A. d. Pfannenschmiede	07:35
21.	Kreuzstraße	07:36
22.	Im Osterhöfgen	07:37
23.	Schultenbuschstr. / Garagen	07:40
24.	Alte Bergstraße	07:44
25.	GGs Börgersbruch	07:50

Rückfahrten Montag bis Freitag:

Nach der 4. Stunde 11:50 5. Stunde 12:45 6. Stunde 13:35

Wichtige Informationen über Ihre Schule



Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Sprockhövel

GGG Böggersbruch



Gemeinschaftsgrundschule Böggersbruch

-offene Ganztagschule-

Anschrift: Dresdener Str. 43, 45549 Sprockhövel

Telefon: 02324 9701529

E-Mail: 133139@schule.nrw.de

Homepage: www.grundschule.boegersbruch.de

Schulleitung: Frau Jennifer Rogoza



Wichtige Hinweise:

Parksituation an der Schule:

- Bitte lassen Sie Ihr Kind wenn möglich zu Fuß in die Schule gehen.
- Für die Beförderung mit dem Privat-PKW steht Ihnen der Parkplatz an der L70n zur Verfügung. Diesen erreichen Sie über die Wuppertaler Straße Höhe REWE Fritsche am Kreisverkehr Einfahrt Glückauf-Allee.
- Bitte vermeiden Sie zur Erholung des Wohngebietes rund um die Leipziger Straße sowie Dresdener Straße die direkte Anfahrt der Grundschule bis zum Haupteingang.

Informationen zum Herausgeber



Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Sprockhövel

GGs BÖrgersbruch

Stadt Sprockhövel

-SG Schulverwaltung-

Anschrift: Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel

Telefon: 02339 917-0

E-Mail: info@sprockhoevel.de

Homepage: www.sprockhoevel.de

In Zusammenarbeit mit der Grundschule BÖrgersbruch, der Ordnungsbehörde sowie Kreispolizeibehörde.

Geschlechtsneutralität: Unabhängig von der gewählten Formulierung auf den vorangegangenen Seiten sind in dieser Broschüre immer die weibliche und die männliche Form gemeint.

5. Auflage: Juni 2026